



Die Statuten des Gospelchores Albisrieden

Rot sind die Änderungen, welche an der Mitgliederversammlung vom 25. August 2011 beschlossen worden sind.

Die Statuten des Gospelchores Albisrieden

Inhalt

1	Name und Sitz.....	3
2	Zweck	3
3	Organisation.....	3
	3.1 Allgemeines.....	3
	3.2 Organe des Vereins	3
	3.3 Die Mitgliederversammlung	3
	3.4 Der Vorstand	4
	3.5 Die Musikkommission	4
	3.6 Technikkommission	5
	3.7 Rechnungsrevisoren	5
	3.8 Beschlussfassung und Wahlen	5
4	Mitgliedschaft	5
	4.1 Arten der Mitgliedschaft.....	5
	4.2 Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern	6
	4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
	4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
5	Schlussbestimmungen	6
	5.1 Rechnungsjahr	6
	5.2 Revision der Statuten	6
	5.3 Auflösung des Vereins.....	6
	5.4 Liquidation	6

Die weibliche Form ist in der Folge immer eingeschlossen.

I Name und Sitz

Unter dem Namen Gospelchor Albisrieden besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

2 Zweck

Der Verein bezweckt das gemeinsame Singen von Gospels und Spirituals zur Bereicherung der Gottesdienste in der evang. ref. Kirchgemeinde Albisrieden, zur Ergänzung des kulturellen Angebotes in Kirchen, im Quartier und darüber hinaus.

3 Organisation

3.1 Allgemeines

Der Chorbetrieb findet jährlich in zwei Sessions statt.
Pro Session wirkt der Chor in Gottesdiensten und an Konzerten mit.

3.2 Organe des Vereins

Die ständigen Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Musikkommission
- Rechnungsrevisoren

Die Tätigkeiten werden ehrenamtlich und ohne Entschädigung wahrgenommen.

3.3 Die Mitgliederversammlung

3.3.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich **in der Frühjahrsession** statt.

3.3.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder diese beantragen.

3.3.3 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge, siehe Ziff. 4.3.3 Ermässigungen können für gewisse Gruppen gewährt werden (z.B. Jugendliche, Ehrenmitglieder u.s.w.).
- Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, der Musikkommission oder von Mitgliedern des Vereins der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (ausg. des Delegierten der Kirchenpflege), diese werden nach Aufgaben gewählt
 - der Musikkommission
 - der Rechnungsrevisoren
 - des Chorleiters
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 3.3.4 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage im Voraus durch ein Rundschreiben an die Mitglieder zu erfolgen. Es enthält die Traktanden.
- 3.3.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäss eingeladen wurde (3.3.4.) und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
- 3.3.6 Anträge sind schriftlich, vorbehaltlich der Ziffern 5.2. und 5.3., bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

3.4 Der Vorstand

- 3.4.1 Der Vorstand setzt sich aus 5 –7 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
Gewählte Mitglieder sind:
- Der Präsident; **das Präsidium kann von einer oder mehreren Person geführt werden**
 - Der Aktuar
 - Der Kassier
 - Allenfalls ein Delegierter der Kirchenpflege der evang. ref. Kirchgemeinde Albisrieden
 - 1- 2 Beisitzer
 - Leiter Technikkommission
- 3.4.2 Der Chorleiter kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 3.4.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Gewährleistung der Verbindung zur Kirchgemeinde Albisrieden und zum Quartier
 - Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
 - Aufstellung eines Jahresprogrammes
 - Zusammenarbeit mit der Musikkommission
 - Abnahme des Pflichtenheftes für den Chorleiter
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 500.- pro Ereignis, diese dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Nettovermögens überschreiten
 - Jährliche Meldung an die Suisa.
- 3.4.4 Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Anlässe Komitees und Gruppen bilden.
- 3.4.5 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Präsidenten mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident bestimmt im Falle seiner Abwesenheit einen Stellvertreter.
Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3.4.6 Unterschriftsberechtigung
Der Vorstand führt grundsätzlich Kollektivunterschrift zu zweien, jeweils mit dem Präsidenten.

Für Geldgeschäfte gilt: Der Verein führt zwei Konten:
1. Hauptkonto: Hier gilt die Unterschriftenregelung wie oben
2. Nebenkonto: Einzelunterschrift für Kassier und Präsidenten. Der Saldo des Kontos darf 1000.- nicht übersteigen.

3.5 Die Musikkommission

- 3.5.1 Zusammensetzung:
Die Musikkommission besteht aus vier Personen: dem Chorleiter und drei Mitgliedern des

Chores. Es wird darauf geachtet, dass die Stimmen ausgewogen vertreten sind. Der Chorleiter und die Musikkommission sind auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.5.2 Die Musikkommission konstituiert sich selbst.
Bei Stimmengleichheit hat der Chorleiter den Stichentscheid.

3.5.3 Die Musikkommission hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Unterstützung und Begleitung des Chorleiters
- Erstellen eines Pflichtenheftes für den Chorleiter z. Hd. des Vorstandes
- Auswahl des Liedgutes auf Vorschlag des Chorleiter
- Verwaltung von Noten- und Textmaterialien sowie von vorhandenen Tonträgern
- Behandlung allfälliger Fragen betreffend musikalischer Qualität
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- Vorbereitung der Meldung an die Suisa z. Hd. des Vorstandes.

3.5.4 Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben ist die Musikkommission abschliessend zuständig. Beschlüsse mit Kostenfolge unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

3.6 Technikkommission

3.6.1 Zusammensetzung: Die Technikkommission besteht aus einem Leiter und beliebig vielen Mitgliedern. Der Leiter ist auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.6.2 Die Technikkommission konstituiert sich selbst. Bei Stimmengleichheit hat der Leiter den Stichentscheid.

3.6.3 Die Technikkommission hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Einholen von Offerten und Anschaffung neuer technischer Anlagen/Geräte
- Wartung der technischen Anlagen
- Sicherstellung des Transportes und Auf- bzw. Abbau bei Konzerten
- Koordination mit dem Chorleiter

3.6.4 Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben ist die Technikkommission abschliessend zuständig. Beschlüsse mit Kostenfolge unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

3.7 Rechnungsrevisoren

3.7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein.

3.7.2 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

3.7.3 Mindestens einer der beiden Revisoren muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

3.8 Beschlussfassung und Wahlen

3.8.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des Vorstandes werden vorbehaltlich der Ziffern 5.2 und 5.3 durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

3.8.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit.

4 Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1.1 Der Verein besteht aus gewöhnlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.1.2 Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.
- 4.1.3 Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich um den Chor besonders verdient gemacht hat.

4.2 Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern

- 4.2.1 Interessenten können unverbindlich an einer Session teilnehmen. Spätestens nach der ersten Session müssen sie sich entscheiden, ob sie dem Verein beitreten oder den Chor wieder verlassen wollen.
- 4.2.2 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 4.2.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.3.1 Entscheidet sich ein gewöhnliches Mitglied an einer Session teilzunehmen, so verpflichtet es sich grundsätzlich an allen Proben und Auftritten teilzunehmen.
- 4.3.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen.
- 4.3.3 Das Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal **Fr. 150.-** pro Jahr.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Nichtentrichten des Mitgliederbeitrages
 - durch Austritt *per Ende Rechnungsjahr (schriftlich)*
 - durch Ausschluss. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.
- 4.4.2 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Rechnungsjahr

Die Rechnung schliesst mit dem **31. Dezember ab**.

5.2 Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

5.3 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten *schriftlich* eingereicht werden.

5.4 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Liquidation des Vereins beauftragt. Das Eigentum und ein allfälliger Vermögensüberschuss geht an die evang. ref. Kirchgemeinde Albisrieden.

Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten am 25. August 2011 in Kraft.

Gospelchor Albisrieden

Der Präsident

Der Aktuar